

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
R. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft, Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 220.

Mittwoch, 22. September 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsbestimmungen werden angenommen. Klagsfreie Nummern für die Kammer des Ausschusses bis vor Mittag 9 Uhr ohne Gebühr. Preis für die Einzelposten 4 Pf. zum dreifachen Kopypreis 12 Pf. (Kopypreis 12 Pf.) Zeitrausender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Poststraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Erhard Schmal in Riesa.

Freitag, den 24. und Sonnabend, den 25. September 1915 finden bei und wegen Reinigung sämtlicher Geschäftsräume (diesmal auch der Sparkasse) nur unausschießbare Sachen ihre Erledigung.

Im Königlichem Standesamte werden an beiden Tagen Anzeigen über Totgeborene und Sterbefälle vormittags von 8—9 Uhr angenommen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 20. September 1915. *Ind.*

Am 21. September 1915 ist hier ein deutscher Schäferhund (mit über 40 cm Schulterhöhe) eingelaufen worden, da er ohne Steuermarken betroffen worden ist.

Der rechtmäßige Eigentümer dieses Tieres wird hiermit aufgefordert, es binnen 3 Tagen hier abzuholen, andernfalls über dasselbe nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften verfügt werden wird.

Der Rat der Stadt Riesa, am 22. September 1915. *Schbr.*

Die Kriegleistungen in der Stadt Riesa betreffend.

Zur Durchführung der Vorschriften in § 6 des Kriegleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. für 1873 S. 129) haben die städtischen Kollegien zu Riesa folgende Bestimmungen getroffen:

Zu den Leistungen für das Militär nach der bezeichneten Gesetzesvorschrift, insbesondere zur Gewährung von Naturalquartier und Naturalverpflegung, sind alle — natürliche wie juristische Personen — heranzuziehen, die in der Stadt Riesa zu den Gemeindeforderungen beitragen haben oder sonst nach den gesetzlichen Vorschriften hierfür in Anspruch genommen werden können.

Beizutragen sollen bleiben Pflichtige, deren Jahreseinkommen nach der Veranlagung zu den Steuern 1200 M. nicht übersteigt.

Die Verteilung der Leistungen erfolgt unter analoger Anwendung der Bestimmungen in §§ 3 bis 6 des Ortsgesetzes der Stadt Riesa vom 23. Mai 1893, die Quartierleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betreffend.

Bei der Verteilung der Quartierlast ist, soweit dies aus militärischen Rücksichten statthaft erscheint, darauf zu verfahren, daß alle Quartierpflichtigen möglichst gleichmäßig in Anspruch genommen werden.

Quartierpflichtige, denen gegenüber es nach dem Ermessen des Rates unzulässig erscheint, von ihnen Naturalquartierleistung z. B. wegen ungenügender Räume, größerer Entfernung der Wohnung von den Quartieren der übrigen Untergebungen, Mangel einer eingerichteten Haushaltung, namentlich bei unverheirateten Personen oder aus anderen Gründen zu verlangen, können von Naturalleistungen freigestellt werden.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 22. September 1915.

— Mit der Friedrich-August-Medaille in Silber ausgezeichnet wurde der Einj.-Freim.-Unteroffizier d. R. Alfred Marx, Sohn des Zugführers Robert Marx, hier.

— Gestohlen wurde heute mittag gegen 1 Uhr einem hiesigen Geschäftsinhaber ein ziemlich hoher Geldbetrag, der in dessen Kassenlade aufbewahrt gewesen war. Als Täter kommt ein ungefähr 17 Jahre alter Bursche in Frage, der sich zweifellos schon seit längerer Zeit in hiesiger Stadt und deren Umgebung auf- und abtrieb und sich mit blauer Wäsche, dunkler Hose und dergleichen Mühe, Sachdienliche Wahrnehmungen wolle man zur Kenntnis der Polizei bringen.

— Von den Schülern im hiesigen Realprogymnasium mit Realklasse sind 2800 M. zur dritten Kriegsanleihe aufgebracht worden.

— Die sächsischen Regierungsblätter veröffentlichen folgenden dritten Nachtrag zu der Urkunde über die Stiftung einer Friedrich-August-Medaille: Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. haben beschloffen, die Urkunde über die Stiftung der Friedrich-August-Medaille vom 23. April 1905 in Riffer 4 dahin abzuändern, daß den mit der Friedrich-August-Medaille Beliehenen an Stelle eines besondern, von uns gezeichneten Dekretes ein Bescheinigung ausgehändigt wird.

— Zur Ermittlung der Kartoffelernte wird aus dem königlichen Statistischen Landesamt mitgeteilt: Durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. August d. J. ist im Interesse der Sicherstellung der Volksernährung eine möglichst genaue Feststellung des Ertrages der Kartoffelernte im Jahre 1915 angeordnet worden. Danach hat jeder Unternehmer oder Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Betriebes, in dem mindestens 1 Hektar Kartoffelfeld angebaut ist, den Ertrag seiner Kartoffelernte möglichst während der Erntearbeiten genau festzustellen und der Gemeindebehörde anzuzeigen. Dagegen ist für die Erträge der Betriebe, in denen weniger als 1 Hektar Kartoffelfeld angebaut und abgeerntet worden ist, auf Grund einer sachverständigen Schätzung ein Durchschnittsertrag auf den Hektar festzustellen, und zwar seitens der Gemeindebehörden. Es scheinen nun mancherorts Zweifel zu bestehen, wie diese Schätzung am besten ausgeführt wird. Da auch bei diesen weniger umfangreichen Kartoffelfeldern wegen ihrer großen Anzahl eine möglichst genaue Erfassung der Erträge von Wert ist, so sei nachstehend eine kurze Anleitung gegeben, wie man bei diesen Ermittlungen zweckmäßig verfahren wird. Am einfachsten würde es sein, für die Gemeinde den Durchschnittsertrag der unter 1 Hektar großen Kartoffelfelder in der Weise festzustellen, daß eine größere Anzahl von Besitzern solcher Felder nach dem Durchschnittsertrag der von ihnen auf 1 Hektar erbaute Kartoffeln befragt wird. Aus

den so ermittelten Durchschnittserträgen ist dann wieder der mittlere Durchschnitt zu berechnen und dieser auf die Ortsliste zu übertragen. Wenn beispielsweise vom Besitzer A. mitgeteilt wird, daß er von seinem 0,5 Hektar großen Kartoffelfeld etwa 60 Doppelzentner Kartoffeln geerntet habe, so ergibt das auf 1 Hektar einen Ertrag von 120 Doppelzentner Kartoffeln. In derselben Weise sei für einen anderen Besitzer B. ein Ertrag von 97 Doppelzentner Kartoffeln auf 1 Hektar, von Besitzer C. ein solcher von 143 Doppelzentner und vom Besitzer D. endlich ein solcher von 112 Doppelzentner ermittelt. Dann findet man den Gesamtdurchschnitt, indem man die von den einzelnen Besitzern angegebenen Erträge auf 1 Hektar zusammenzählt und durch die Zahl der befragten Besitzer dividiert; also nach den angeführten Beispielen:

$$120 + 97 + 143 + 112 = 472 = 118 \text{ Doppelzentner.}$$

Dieser wird das berechnete Durchschnittsergebnis der Möglichkeit um so näher kommen, je größer die Zahl der befragten Besitzer gewählt wird. In Fluren mit stark unterschiedlichen Bodenverhältnissen ist es zweckmäßiger, zur Berechnung des Durchschnittsertrages auch die Anbaufläche mit in Rücksicht zu ziehen. In diesem Zweck wird eine größere Zahl von Besitzern nach der Kartoffelanbaufläche und nach dem Ertrag befragt, wobei besonders Wert darauf zu legen ist, daß möglichst in gleichem Umfang, guter, mittlerer und geringerer Boden erfaßt wird. Ergibt sich auf diese Weise zum Beispiel, daß der Besitzer A. auf seinem 0,3 Hektar großen Kartoffelfeld 40 Doppelzentner Kartoffeln geerntet hat, ein anderer Besitzer B. von 0,7 Hektar 98 Doppelzentner, Besitzer C. von 0,7 Hektar 118 Doppelzentner und Besitzer D. von 0,5 Hektar 80 Doppelzentner, so addiert man einmal die einzelnen Anbauflächen (also 0,3 + 0,7 + 0,7 + 0,5 Hektar = 2,2 Hektar) und zweitens die bei den einzelnen Besitzern festgestellten Erträge (40 + 98 + 118 + 80 Doppelzentner = 284 Doppelzentner). Wenn so auf 2,2 Hektar 284 Doppelzentner Kartoffeln geerntet worden sind, dann stellt sich der Ertrag für 1 Hektar auf $284 : 2,2 = 129$ Doppelzentner. Dieser Ertrag stellt dann den Durchschnittsertrag der Gemeinde dar. Auch hier wird zur Erzielung eines möglichst genauen Ergebnisses eine größere Zahl von Besitzern, als im obigen Beispiel angenommen ist, zu befragen sein.

— In der sächsischen Verlustliste Nr. 108 (ausgegeben am 21. September 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regiment Nr. 100, 101, 103, 105, 107, 108, 133; Reserve-Regiment Nr. 104, 106, 107; Landwehr-Regiment Nr. 102; Ersatz-Regiment Nr. 23, 24; Reserve-Jäger-Bataillone Nr. 13, 25, 26; Feldmaschinen-gewehr-Jug Nr. 170. — Preussische Verlustliste Nr. 326, 327, 328, 329; Bayerische Verlustliste Nr. 221; Württembergische Verlustliste Nr. 264, 268.

— In letzter Zeit sind trotz scharfen Vorlichtsmaßregeln immer noch hier und da Brände in Fabriken,

Kommt ein Quartierpflichtiger, der nach dem Ermessen des Stadtrats Einquartierung anzunehmen in der Lage ist, seinen Obliegenheiten nicht nach, so hat er für Stellung von Ersatzquartier pro Mann und Tag 40 Pf. Entschädigung an die Stadtkasse zu vergüten. Durch die Weigerung der Quartierleistung erlischt für den Pflichtigen der Anspruch auf Quartierentschädigung.

Dieselbe Verpflichtung trifft Quartierpflichtige, die abwesend oder sonst behindert sind, die Obliegenheiten selbst zu erfüllen oder die wegen Unterbringung der ihnen zugeteilten Einquartierung keine Vorkehrung getroffen haben.

In Entschädigungen werden, rückwirkend vom 1. Juli dieses Jahres an, gewährt:

	im Sommer:	im Winter:
für einen Oberst, Regimentskommandeur und Offizier im Range desselben	1 M. 62 Pf.	2 M. 28 Pf.
für einen Hauptmann, Rittmeister, Oberleutnant, Leutnant, Oberarzt usw.	1 M. 04 Pf.	1 M. 46 Pf.
für einen Feldwebel oder Wachtmeister	— M. 59 Pf.	— M. 84 Pf.
für einen Fähnrich, Bizefeldwebel oder Bizewachtmeister	— M. 39 Pf.	— M. 56 Pf.
für einen Sergeanten oder Unteroffizier	— M. 30 Pf.	— M. 42 Pf.
für einen Gefreiten oder Gemeinen	— M. 20 Pf.	— M. 30 Pf.

Die Vergütung für die Quartierleistung in Kasernen unterliegt besonderen Vereinbarungen mit den Quartierwirten;

be für die Naturalverpflegung für den Kopf und Tag:

	mit Brot:	ohne Brot:
für die volle Tageskost	1 M. 80 Pf.	1 M. 60 Pf.
„ „ „ Mittagskost	— M. 90 Pf.	— M. 80 Pf.
„ „ „ Abendkost	— M. 75 Pf.	— M. 65 Pf.
„ „ „ Morgenkost	— M. 35 Pf.	— M. 30 Pf.

Soweit der entstehende Aufwand nicht durch die vom Fleische zu gewöhnliche Entschädigung gedeckt wird, ist er von sämtlichen Quartierpflichtigen zu tragen. Die Umlegung auf den Einzelnen erfolgt am Jahreschlusse in einem aufzustellenden Kataster nach der Zahl der auf einen jeden entfallenden Militäreinheiten. (§ 3 des Ortsgesetzes über die Friedensmilitärleistungen.)

Die den Einzelnen treffende Beitragsleistung wird seiner Zeit in einer besonderen Aufzählung bekannt gegeben werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. September 1915. *R.*

Speichern, Scheunen usw. ausgebrochen, deren Entstehungsursache zum Teil nicht zu ermitteln war. Es liegt bei diesen unaufgeklärt gebliebenen Bränden die Befürchtung sehr nahe, daß von feindlicher Seite den durch die Eisenbahn oder die Binnenschifffahrt beförderten Sendungen zuweilen verborgene Fündkörper beigebracht werden, oder daß solche auch durch feindliche Agenten in den Gebäuden und Vorratsräumen der Landwirte in irgend einem unbewachten Augenblicke angebracht werden und dann durch ihre Selbstentzündung Brände hervorgerufen. Dabei ist in allen solchen Betrieben größte Aufmerksamkeit geboten. In allen solchen oder Schiffsendungen, bei denen nach Art der Verpackung und Herkunft irgendwie die Möglichkeit vorhanden ist, daß in ihnen Fündkörper versteckt sein könnten, müssen tünlichst vor der Einspeicherung daraufhin untersucht werden. Ebenso möchten die Landwirte mit verdoppelter Aufmerksamkeit auf verdächtige Personen, die sich unbefugt in der Nähe ihrer Vorratsräume zu schaffen machen, acht geben und auch öfters, soweit es eben irgend möglich ist, die Scheunen usw. daraufhin nachprüfen, ob etwa außen oder innen Fündkörper angebracht sind. Die genaue Befolgung dieser Vorsichtsmahregeln wird voraussichtlich Veranlassungen verhindern oder wenigstens auf ein Mindestmaß einschränken können.

— Ein von der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin herausgegebenes Heft, enthaltend Anleitungen über das Ernten, Aufbewahren und Trocknen von Früchten, sowie zur Geler-, Marmeladen- und Feuchtkaffeebereitung, wird an hiesige Einwohner unentgeltlich im Einwohnermeldeamt abgegeben.

— Ueber ein Zeichen deutschfreundlicher Gesinnung aus Rumänien berichtet die „Dresd. Nachr.“ In einer losen Maisladung aus Rumänien, die am vergangenen Sonnabend bei einer Getreidehandlung in der Amtshauptmannschaft Großenhain eintraf, wurde ein geschlossener Briefumschlag mit der Aufschrift: „Dem Unbekannten“ entdeckt. Darin befand sich eine Karte eines Herrn aus Craiova in Rumänien, auf deren Rückseite die folgenden Worte zu lesen waren: „Ein von Heren kommendes Hoch an das österreichisch-deutsche Militär! Ein Craiovaner“.

— Mit Beginn des Herbstes steht zahlreiches Auftreten des Frostspanners, eines bedeutenden Schädling unserer Obstbäume, zu erwarten. Seine Bekämpfung ist dringend nötig. Wird sie nicht allgemein und sorgsam durchgeführt, so wird unsere ganze sächsische Obstzucht — für die man seit 40 Jahren unendliche Mühe und nach Millionen von Mark zählende Opfer gebracht hat — in Frage gestellt sein. Schon jetzt im September, dann Anfang Oktober hat man die Bäume und Äste mit Flehringen zu versehen, damit das in die Höhe Kletternde Weibchen, das in den Knospen die Eier ablegt, nicht gebindert und getötet wird. Die Ringe sind auf ihre Reißfähigkeit zu prüfen und zu erneuern. Die auf dem Baumstamm liegenden Eier entferne man und verbrenne sie; die Lagerstätten für Eier im Garten sind gute Helfer bei diesem Volksdienst.